

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1827/2013**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 04.11.2013

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/54
 Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Erste Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
- Antrag des Magistrats vom 04.11.2013 -

Antrag:
 „Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:

1. Der Gesetzgeber hat durch § 6a Abs. 3 KAG seit dem 1.1.2013 die Kommunen ermächtigt, Dritte mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden und der Entgegennahme von Abgaben zu beauftragen. Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem Frischwassermaßstab, nach dem auch die Verbrauchsgebühren nach der Wasserversorgungssatzung abgerechnet werden. Auch die Grundgebühr bestimmt sich nach den gleichen Kriterien wie bei der Wasserversorgung. Da die Stadtwerke Gießen AG vertraglich bereits Dienstleistungen bei der Abrechnung der Wassergebühren übernommen hat, erbringt sie die gleiche Dienstleistung im Zusammenhang mit der Erhebung der Schmutzwassergebühren. Um die Rechtssicherheit dieser aus Synergiegründen gebotenen Konstruktion zu verbessern, soll von der neuen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht werden.
2. Die Europäische Union hat durch die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.3.2004 über Messgeräte das Recht des

Wasserzählers revolutioniert. Sie hat u.a. für Wasserzähler neue Anforderungen aufgestellt, die diese Geräte spätestens ab dem 31.10.2016 erfüllt haben müssen. Der maßgebliche Parameter für die Dimensionierung von Wasserzählern ist dann nicht mehr der Nenn-, sondern der Dauerdurchfluss. Um dem Bund ein von der Europäischen Kommission angestregtes Vertragsverletzungsverfahren zu ersparen, soll diese Änderung in Abs. 1 und durch Einführung des Abs. 1a in § 35 der Abwassersatzung eingearbeitet werden. Dieser Anlass wird gleichzeitig genutzt, um diese Regelung zu vereinfachen. So wird vermieden, dass die Satzung bei der Einführung neuer Wasserzählerdimensionen jedes Mal geändert werden muss.

Die Kalkulation der neuen Grundgebühr für Wasserzähler findet sich in Anlage 3. Sie legt das bisherige kostendeckende Gebührenaufkommen auf den neuen Parameter des Dauerdurchflusses pro Stunde um. Die Anlage 4 dokumentiert die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

3. § 42 Abs. 4 wird redaktionell überarbeitet, die Fälligkeitstermine der Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühren und die Wassergebühren werden harmonisiert.
4. Die übrigen Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung und werden bei dieser Gelegenheit mit erledigt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
2. Synopse
3. Kalkulation der Grundgebühr nach § 35 AbwS
4. Auswirkungen auf die Höhe der Grundgebühr nach § 35 AbwS

W e i g e l - G r e i l i c h (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

